

Stadtrat der Stadt Zwickau

6. Wahlperiode

Austauschantrag

der Fraktion SPD/Grüne/Tierschutzpartei

zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der Sitzung Stadtrat 30.06.2022 gemäß § 2, Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates

Erlass einer Katzenschutzverordnung für die Stadt Zwickau

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Katzenschutzverordnung aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 sowie § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), nach dem Antrag beiliegenden Muster, zu entwerfen und in die Polizeiverordnung der Stadt Zwickau einzufügen.

Begründung:

Seit 2008 begeben Städte und Gemeinden dem Problem der wachsenden Streuner Katzen-Kolonien mit Kastrationssatzungen auf ordnungsrechtlicher Basis im Rahmen der **Gefahrenabwehr**. Dokumentiert wurde dies in § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 sowie § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)

Im Stadtgebiet und den teilweise ländlichen Stadtteilen gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Katzen, die wild leben. Diese vermehren sich ungehindert, teilweise auch mit freilaufenden Hauskatzen. Die Fürsorge für diese wildlebenden Katzen fällt in die Zuständigkeit der Kommune.

Die Einführung einer Katzenschutzverordnung ist nicht nur aus Sicht des Tierschutzes, sondern auch im Sinne der vielen ehrenamtlich arbeitenden Menschen im Katzenschutz wichtig und sinnvoll. Wird eine Katze aufgegriffen und diese ist registriert, so kann sie ohne Probleme ihrem Besitzer zurückgeführt werden. Das macht nicht nur die besorgten Besitzer glücklich, sondern verkürzt auch die Belegzeit im Tierheim und spart somit Kosten. Die Zahl der ungeklärten Schicksale bei denen Familien manchmal auch noch nach Jahren in Ungewissheit ob des Verbleibs ihres Haustiers leben, könnte so erheblich reduziert werden.

Ist die Katze nicht gekennzeichnet und registriert, wird sie in der Regel dem Tierarzt vorgestellt und untersucht. Ist das Fundtier nicht kastriert, wäre hier eigentlich die Unfruchtbarmachung angezeigt. Unkastrierte Tiere sind in den Tierheimen kaum untereinander zu vergesellschaften und tragen spätestens nach der erneuten unkastrierten Vermittlung oder Rückgabe zu einem weiteren Populationsanstieg bei. Die Vereine und Ehrenamtlichen bewegen sich mit der Durchführung einer Kastration in einer rechtlichen Grauzone. Sollten der Besitzer doch noch ausfindet gemacht werden, könnten diese die Ehrenamtlichen für den Eingriff belangen. Eine Kastrationspflicht wird somit die Tierschutzarbeit des Tierheimes erheblich erleichtern, weil Fundtiere ohne längere Wartezeiten (nach Fundrecht 6 Monate) kastriert werden können.

Für Zuchttiere gelten Ausnahmen, die bei der Kennzeichnung und Registrierung schon erfasst werden. Dass eine unkontrollierte Population zu Problemen führt, liegt auf der Hand. Die Tiere vermehren sich untereinander, was zu Gendefekten durch Inzest führt, die Versorgung der Tiere ist nicht gewährleistet, viele Tiere fressen nicht artgerechtes

Futter, jagen Singvögel oder verhungern elendig.

Zudem sind sie geplagt von Krankheiten und Schädlingen. Die hohen Durchseuchungsraten gefährden auch die eigentlich gut versorgten Freigängerkatzen. Einzelne Krankheiten sind zudem auch auf Menschen übertragbar (Zoonosen). Die Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung verhindert nicht nur Tierleid sondern stellt auch einen gesundheitlichen Schutz für die Bevölkerung da.

Bundesweit gibt es rund 1067 (Stand 04/2022) Städte und Gemeinden in denen eine Kastrationspflicht gilt. Darunter auch die Millionenstadt Köln oder beispielsweise die NRW Landeshauptstadt Düsseldorf. In Rheinland-Pfalz haben über 65 Kommunen wie z.B. Ludwigshafen, Neuwied, Worms, Zweibrücken und Kaiserlautern sowie verschiedene Verbandsgemeinden eine entsprechende Verordnung erlassen.

Da keine größeren Ausgaben auf die Stadt zukommen (evtl. Kosten für Flyer, Aufklärungsmaterial, Soziale Medien usw.), ist der Erlass einer Katzenschutzverordnung nicht haushaltsrelevant. Das Kastrieren der Verwilderten ist ohnehin vom Fundtiervertrag erfasst. Bisherige Erfahrungen zeigen zudem, dass Kommunen, in denen eine Kastrationspflicht eingeführt wurde, keine generellen Kontrollen durchführen. Ordnungsämter reagieren auf Hinweise aus der Bevölkerung und kontrollieren gegebenenfalls. Weitere Kontrollen erfolgen durch die Tierärzte. Langfristig profitiert die Stadt finanziell von dieser Verordnung, da perspektivisch weniger Fundtiere kastriert werden müssen.

Liste der Städte und Gemeinden, die eine KaSchuVO eingeführt haben:

<https://www.tasso.net/Tierschutz/Tierschutz-Inland/Kastration-von-Katzen/Katzenschutzverordnungen/Staedte-und-Gemeinden>

[https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/#:~:text=Insgesamt%20gibt%20es%20heute%20mindestens,%2D%20kein%20Anspruch%20auf%20Vollst%C3%A4ndigkeit\).](https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/#:~:text=Insgesamt%20gibt%20es%20heute%20mindestens,%2D%20kein%20Anspruch%20auf%20Vollst%C3%A4ndigkeit).)

gez. Jens Heinzig

Fraktionsvorsitzender
